

# Statuten der Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft (TBG)

## A. Grundsätze

### § 1 Rechtsnatur, Sitz

Die Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft (abgekürzt TBG) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach § 37 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und diesen Statuten sowie Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Sie hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten

### § 2 Zweck

#### a) Bürgschaften

Die TBG bürgt ihren Mitgliedern (Arbeitgebern) nach Art. 496 OR solidarisch für entstandene Schadenersatzansprüche gegenüber ihren Mitarbeitenden in Amt oder Anstellung.

**Einzelbürgschaften** sind Bürgschaften, die ein Mitglied (Arbeitgeber) für eine einzelne, namentlich genannte Person in seinem Arbeitsverhältnis mit einer festgelegten Bürgschaftssumme abschliesst,

**Globalbürgschaften** sind Bürgschaften, die ein Mitglied (Arbeitgeber) für die Gesamtheit seiner Mitarbeitenden oder für Mitarbeitende in einem fest zu bestimmenden Arbeitsbereich abschliesst.

#### b) Nichtwiederwahl-Absicherung

Die TBG bietet den vom Volk gewählten Amtsträgern der Mitglieder eine finanzielle Absicherung im Falle einer Nichtwiederwahl an.

## B. Mitgliedschaft

### § 3 Voraussetzungen bei der Bürgschaft

Mitglied werden können Körperschaften des öffentlichen Rechts und ausnahmsweise privatrechtlich organisierte natürliche oder juristische Personen, soweit deren Kapital mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand ist oder die mehrheitlich im öffentlichen Auftrag tätig sind, insbesondere in den Bereichen Versorgung, Entsorgung und Verkehr.

### § 4 Voraussetzungen bei der Nichtwiederwahl-Absicherung

Die Nichtwiederwahl-Absicherung steht nur den Körperschaften des öffentlichen Rechts offen (Politische-, Schul-, Kirch- und Bürgergemeinden). Absicherbar sind nur Amtsträger mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50%.

Vertragspartner der TBG sind die Gemeinden. Im Fall einer Nichtwiederwahl bezugsberechtigt sind die Amtsträger. Die Anmeldung erfolgt auf Beginn einer ordentlichen Amtsdauer durch die Gemeinde unter namentlicher Angabe der abzusichernden Amtsträger.

### **§ 5 Aufnahme**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

### **§ 6 Meldepflicht**

Die Mitglieder mit Einzelbürgerschaft sind verpflichtet, Mutationen ihrer Versicherten der Geschäftsstelle zu melden. Bei Globalbürgerschaften entfällt diese Meldepflicht.

### **§ 7 Ersatzpflicht**

Versicherte, für welche die TBG Bürgschaftsleistungen erbracht hat, sind nach Art. 507 ff OR ersatzpflichtig.

Regressansprüche der Mitglieder sind in der Höhe der von der TBG erbrachten Leistungen an die TBG abzutreten.

Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf die Ersatzpflicht ganz oder teilweise verzichten.

### **§ 8 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der TBG haftet ausschliesslich deren Vermögen gemäss § 27.

### **§ 9 Haftungskapital für die Nichtwiederwahl-Absicherung**

Die TBG stellt für die Nichtwiederwahl-Absicherung zu Beginn ein Haftungskapital von Fr. 500'000,- zur Verfügung, welches für die Schadendeckung ausschliesslich haftet. Die übrigen Vermögenswerte der TBG sind von der Haftung ausdrücklich ausgeschlossen. Dieses Haftungskapital ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.

### **§ 10 Ausscheiden**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- b) wenn keine Risiken mehr zu decken sind;
- c) bei Ausschluss wegen Nichtbezahlung von Forderungen der TBG.

Beschlüsse des Vorstandes über Kündigung und Ausschluss können innert 20 Tagen nach Erhalt an die Generalversammlung weitergezogen werden.

### **§ 11 Stellung ausgeschiedener Mitglieder**

Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausscheidet.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der TBG.

## C. Leistungsumfang / Leistungspflicht / Prämien (Bürgschaft)

### § 12 Leistung

Die TBG erbringt den Mitgliedern die definierten Leistungen im Rahmen der abgegebenen Bürgschaften und Verpflichtungen. Diese unterscheiden sich in:

- a) **Einzelbürgschaften:** auf den Namen ausgestellte Einzelbürgschaften können minimal Fr. 10 000.00 und maximal Fr. 500 000.00 pro versicherte Person betragen;
- b) **Globalbürgschaften:** die TBG leistet für das Mitglied eine Globalbürgschaft zwischen Fr. 50 000.00 und Fr. 500 000.00 pro Jahr. In Einzelfällen kann diese auf Antrag hin erhöht werden. Die TBG hält die Bürgschaftssumme in einer Urkunde fest.
- c) **Globalbürgschaft der TKB:** für die Gesamtheit der Mitarbeitenden der Thurg. Kantonalbank beschränkt sich die Bürgschaftssumme auf Fr. 150 000.00 pro Schadenfall.

Wird eine Bürgschaft durch eine andere ersetzt, ist im Schadenfall jene Bürgschaftssumme massgebend, die zum Zeitpunkt der Entdeckung der schädigenden Handlung bestanden hat.

### § 13 Voraussetzungen, Umfang

Wer Bürgschaftsleistungen der TBG beansprucht, hat einen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheid über die Schadenersatzpflicht des Versicherten vorzulegen. Ausnahmsweise genügt eine Schuldanerkennung des Versicherten oder ein Vergleich zwischen dem Versicherten und dem Mitglied.

### § 14 Subsidiarität

Bestehen neben der Bürgschaft der TBG weitere Sicherheiten oder Versicherungen, haftet die TBG nur für den nicht gedeckten Schaden.

Allfällige Selbstbehaltsabzüge von Versicherungen gelten als nicht gedeckter Schaden.

### § 15 Prämien (Bürgschaft)

Die Prämien für die Einzelbürgschaften, die Globalbürgschaften und die Prämie für die Globalbürgschaft der Thurg. Kantonalbank werden in einem separaten Tarifblatt geregelt. Änderungen der Tarife kann der Vorstand beschliessen. Tarifänderungen werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Es hat das Recht, auf die schriftliche Mitteilung hin innert 30 Tagen die Bürgschaftsurkunde zu ändern oder die Bürgschaft zu kündigen.

## D. Nichtwiederwahl-Absicherung

### § 16 Prämien Nichtwiederwahl-Absicherung

Die Prämien der Gemeinden und die Leistungen der TBG richten sich nach der individuellen Leistungsbasis. Diese entspricht im Normalfall einem Jahreslohn, kann aber je nach Bedürfnis nach oben oder nach unten abweichen. Weicht die individuelle Leistungsbasis nach oben oder nach unten vom Jahreslohn ab, ist dies gegenüber der TBG zu begründen.

Prämienpflichtig sind die Gemeinden. Sie entrichten die Abgaben einmal jährlich bis zum 1. Juni.

Die Prämie, die sich nach der individuellen Leistungsbasis richtet, wird in einem separaten Tarifblatt geregelt.

Unterschreitet das laufende Haftungskapital voraussichtlich die Anfangshöhe und/oder wird eine angemessene Verzinsung nicht erreicht, ist die ordentliche Prämie anzupassen. Die Höhe wird in einem separaten Tarifblatt geregelt. Das Tarifblatt ist ein integrierender Bestandteil der Statuten. Änderungen der Tarife kann der Vorstand beschliessen. Tarifänderungen werden der Gemeinde schriftlich mitgeteilt. Sie hat das Recht, auf die schriftliche Mitteilung hin innert 30 Tagen den NWA Vertrag zu ändern oder die NWA zu kündigen.

Prämieneinnahmen werden dem Haftungskapital zugerechnet. Schadenzahlungen in Abzug gebracht. Zudem wird ein Verwaltungskostenanteil belastet.

## § 17 Leistungen

Bei Nichtwiederwahl eines abgesicherten Amtsträgers wird die TBG leistungspflichtig.

Die Leistungen der TBG richten sich nach der individuellen Leistungsbasis.

Die Leistungen sind wie folgt **abgestuft**:

- In den ersten 12 Monaten nach der Nichtwiederwahl beträgt die Leistung 90%,
- im zweiten Jahr 80%,
- im dritten Jahr 50%,
- ab 4. bis 6. Jahr je 30%.

Die Leistungen der TBG sind wie folgt **altersabhängig**:

| <u>vollendetes Alter bei Nichtwiederwahl</u> | <u>maximale Bezugsdauer</u>             |
|--|---|
| - 45 oder jünger                             | 2 Jahre                                 |
| - 46 bis 56                                  | 4 Jahre                                 |
| - 57 bis 58                                  | 6 Jahre, maximal bis Alter 63 vollendet |
| - 59 oder älter                              | bis Alter 63 vollendet                  |

## § 18 Leistungseinschränkungen

Grundsätzlich wird eine Leistung nur ausgerichtet, solange Vermittlungsfähigkeit und Vermittlungswilligkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung (ALV) bestehen. Die während der ALV-Bezugsdauer fliessenden ALV-Leistungen werden leistungsmindernd angerechnet. Angerechnet werden auch wegen Selbstverschulden nicht ausbezahlte oder nicht geltend gemachte Leistungen, sowie Zweit-, Neben- und/oder Parallelverdienste, ebenso allfällige Lohnfortzahlungen. Krankheit oder Unfall schränken die Vermittlungsfähigkeit im Sinne dieser Statuten nicht ein.

Mit dem Tod erlischt die Leistungspflicht.

## § 19 Vertragsdauer / Kündigung

Die Vertragsdauer beträgt mindestens 8 Jahre und wird nach Ablauf automatisch um weitere 4 Jahre verlängert, wenn nicht auf Ende der laufenden Amtsdauer, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, gekündigt wird.

## § 20 Verfahren bei Nichtwiederwahl

Die Gemeinden haben Ansprüche sofort nach Eintreten einer Nichtwiederwahl bei der TBG schriftlich geltend zu machen. Der Vorstand der TBG prüft das Gesuch und holt

nötigenfalls weitere Unterlagen ein. Definitive Zahlungszusicherungen erfolgen durch die TBG nur, wenn die angeforderten Unterlagen vollständig und richtig sind.

## **§ 21 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Statuten ist eine gütliche Einigung anzustreben.

Kommt keine Einigung zu Stande, ist ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der Thurgauischen Zivilprozessordnung und des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit zu bestellen.

## **E. Organisation**

### **§ 22 Organe**

Die Organe der TBG sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

### **§ 23 Generalversammlung**

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. In ihre Zuständigkeit fallen:

- Annahme und Änderung der Statuten, Auflösung und Liquidation;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidiums;
- Wahl und Abberufung der Kontrollstelle;
- Genehmigung der auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessenden Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes, welche den Mitgliedern zuzustellen sind;
- Entscheide über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder;
- Einsprache-Entscheide im Ausschluss-Kündigungsverfahren;
- Genehmigung eines allfälligen Rückversicherungsvertrages.

Die Einladung zur Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

### **§ 24 Verfahren**

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand kann von sich aus oder auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Das Recht anderer Organe zur Einberufung der Generalversammlung gemäss Art. 881 OR bleibt vorbehalten.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen einzureichen. Diese können zu Änderungen der Traktandenliste führen.

Unter Vorbehalt von Statutenrevisionen werden Beschlüsse der Generalversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Über die Geschäfte der GV ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 25 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern.

Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Dazu gehört auch die Ernennung des Geschäftsführers, der dem Vorstand angehören kann.

Er besorgt alle Geschäfte der TBG, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Er kann Geschäfte auch auf Dritte übertragen.

Der Geschäftsführung obliegt der Vollzug des operativen Geschäfts. Dazu gehören die Führung und Betreuung der Mitglieder und Versicherten inklusive Prämienverrechnung, Prämieninkasso, Rechnungsführung und Vermögensverwaltung.

Die mit dem Präsidium, Vizepräsidium und der Geschäftsstelle betrauten Mitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann der Geschäftsführung hievon abweichende Kompetenzen übertragen

Der Vorstand legt die Entschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder für die Organe der Genossenschaft und der Geschäftsstelle fest.

## **§ 26 Revisionsstelle/Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des OR und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist

b) sämtliche Gesellschafter zustimmen, und

c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Abnahme der Jahresrechnung darf in diesem Fall erst nach Vorliegen des Revisionsberichtes beschlossen werden.

Wird auf die Wahl der Revisionsstelle nach den Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes verzichtet, sind drei Mitglieder als Kontrollstelle zu wählen.

## **F. Vermögen**

### **§ 27 Verwendung**

Das Vermögen wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Das Haftungskapital der NWA nach § 2 lit. b von Fr. 500 000.00 ist in der Vermögensrechnung separat auszuweisen.

### **§ 28 Vermögensanlage**

Das Vermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Wertschriften sind bei einer Bank zu deponieren. Der Vorstand definiert die Anlagestrategie.

## **G. Statutenrevision, Auflösung**

## **§ 29 Grundsatz**

Für die Auflösung der Genossenschaft sowie die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 30 Auflösung**

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Thurgau.

Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird vom Regierungsrat verwaltet, bis alle Ansprüche aus Bürgschaftsleistungen der TBG verjährt sind. Danach wird es aufgeteilt. Die eine Hälfte verwendet der Regierungsrat im Interesse der Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons. Die andere Hälfte erhalten die Mitglieder, zu deren Gunsten im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses Bürgschaften der TBG bestanden. Die Zuteilung an die einzelnen Mitglieder erfolgt nach Massgabe der durchschnittlichen Versicherungssummen der letzten beiden vollen Kalenderjahre.

## **§ 31 Ausserkraftsetzung Nichtwiederwahl-Absicherung**

Tritt nach Zustandekommen der Nichtwiederwahl-Absicherung die Situation ein, dass die Gesamtabversicherungssumme von 6 Millionen Franken gemäss § 34 dieser Statuten nicht mehr erreicht wird, entscheidet der Vorstand über den Weiterbestand dieses Bereiches. Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Haftungskapital in die übrigen Vermögensteile der TBG zurückgeführt. Laufende Schadenfälle werden zu Ende geführt.

\* \* \* \*

Diese Statuten wurden durch die a.o. Generalversammlung vom 27. Oktober 2011 genehmigt.

Diese Statuten ersetzen jene vom 1. Oktober 1996 und vom 23. März 2004.

## **Copyright by TBG**

Diese Statuten sowie das Zusatzblatt betreffend Einschränkungen und insbesondere Idee und System der „Nichtwiederwahl-Absicherung“ sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der TBG unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.